

# Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom 7. September 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 13. September 2000<sup>1</sup> über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 25 Absatz 1 und 25a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931<sup>2</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG),

*Art. 1 Bst. a und b*

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze und Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer fest;
- b. regelt die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission (Kommission), die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (Bundesamt) und das Verhältnis zwischen Kommission und Bundesamt;

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer:

- a. mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung;
- b. die nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4<sup>bis</sup> ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben.

<sup>1</sup> SR 142.205

<sup>2</sup> SR 142.20

*Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. d*

## Grundsätze und Ziele

<sup>2</sup> Sie umfasst alle Bestrebungen, die:

- d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Mitverantwortung und die Teilnahme der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen.

*Art. 3a* Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren;
- b. eine Landessprache erlernen;
- c. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.

<sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hingewiesen.

*Art. 3b* Berücksichtigung des Integrationsgrades

<sup>1</sup> Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ist die zuständige kantonale Behörde bereit, die Niederlassungsbewilligung vorzeitig zu erteilen, so kann das Bundesamt die Entlassung aus der eidgenössischen Kontrolle verfügen (Art. 19 Abs. 3 der VV vom 1. März 1949<sup>3</sup> zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer), wenn:

- a. eine erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 vorliegt; und
- b. die Ausländerin oder der Ausländer seit fünf Jahren ununterbrochen eine Aufenthaltsbewilligung besitzt.

*Art. 3c* Besuch eines Sprach- und Integrationskurses

<sup>1</sup> Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen, zu deren Aufgaben die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde weist die Ausländerin oder den Ausländer auf entsprechende Kursangebote hin.

<sup>3</sup> SR 142.201

*Gliederungstitel vor Art. 14a***2a. Abschnitt: Aufgaben des Bundesamtes***Art. 14a*

<sup>1</sup> Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup> Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher. Dazu bezeichnen die Kantone dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen. Die Gemeinden werden in geeigneter Weise miteinbezogen.

*Art. 16 Bst. m*

Finanzhilfen können insbesondere gewährt werden, um:

- m. Projekte zu fördern, die der Gewalt und der Straffälligkeit vorbeugen.

*Art. 18*

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann in Absprache mit den kantonalen Behörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 14a Absatz 2 ermächtigen, Gesuche entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an die Kommission weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a. eine genaue Umschreibung des Projekts;
- b. ein Budget;
- c. den Nachweis über die angemessene finanzielle Beteiligung eines Dritten.

<sup>4</sup> *bisheriger Absatz 3*

*Art. 19 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Kommission kontrolliert, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>3</sup> Sie überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

7. September 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz